



GEMEINDE PRATTELN

Reglement über den Robifonds

vom 25. Februar 2008

Reglement über den Robifonds

vom 25. Februar 2008

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 19 Abs. 2 der Gemeindefinanzverordnung vom 24. November 1998¹,

beschliesst:

§ 1 Zweck des Robifonds

Aus dem Robifonds werden Sonderanschaffungen (Spielgeräte, Tiere, Werkzeug etc.) und Aktionen finanziert, die im regulären Budget des Robinsonspielplatzes nicht untergebracht werden können.

§ 2 Äufnung des Robifonds

Dem Robifonds werden zugewiesen:

- a. die bisher durch die Betriebskommission für den Robinsonspielplatz verwalteten Mittel von CHF 54'214.65;
- b. Spenden, Legate und Schenkungen.

§ 3 Verzinsung des Robifonds

Der Robifonds wird verzinst.

§ 4 Verfügungsbefugnis (Ausgabenkompetenz)

Die für den Robinsonspielplatz zuständige Kommission beschliesst selbständig über Ausgaben, die dem Zweck des Robifonds entsprechen.

§ 5 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Pratteln, 25. Februar 2008

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident:

Der Sekretär:

St. Ackermann

B. Helfenberger

¹ SGS 180.10

Genehmigung und Inkraftsetzung

Von der Finanz- und Kirchendirektion genehmigt am 15. Mai 2008.

Datum des Inkrafttretens: 15. Juni 2008²

² GRB Nr. 310 vom 27. Mai 2008